

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Gegen Empfangsbekanntnis

MLK Consulting GmbH & Co. KG

In Tenholt 33

41812 Erkelenz

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Herr Bergendahl
E-Mail	arne.bergendahl@kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-3503
Telefax	0281 207-67 3503
Ihr Schreiben	Antrag vom 8.2.2023
Mein Zeichen	66IM-20082/23
Öffnungszeiten	Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Fr. 8:30 bis 12:30
Datum	01.04.2025

Lagedaten Alpen, Gemarkung Menzelen, Flur 12, Flurstück 310

Vorhaben Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage E-160 EP5 E3

Anlagen: Nebenbestimmungen (§12 BImSchG) und Hinweise, Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen, Anlage 2
Allgemeine Hinweise, Anlage 3
Formular Baubeginnanzeige, Anlage 4
Baustellenschild, Anlage 5
Formular Anzeige der abschließenden Fertigstellung, Anlage 6

Genehmigungsbescheid

170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23

Auf Ihren Antrag vom 08.02.2023, eingereicht am 14.02.2023, formal vollständig am 17.04.2023 und zuletzt ergänzt am 19.02.2025, gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung auf Erteilung und Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Der MLK Consulting GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGB I. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage

WEA 1	
WEA – Typ:	Enercon E-160 EP5 E3
Nennleistung (kW)	5.560 kW
Name des Herstellers:	Enercon
Nabenhöhe:	166,6 Meter
Rotordurchmesser:	160 Meter
Gesamthöhe:	246,60 Meter
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Menzelen
Flur:	12
Flurstücke:	310
Rechtswert (UTM WGS 84 Zone 32):	330.370
Hochwert (UTM WGS 84 Zone 32):	5.721.400

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlage einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß §35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung entsprechende Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Gemeinde Alpen eingetragen sind.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot der Flusseeeschwalbe gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten i.d. aktuellen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Nr. 4 u. 5 i.V.m. § 45 b Abs. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 323, erteilt wird.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot des Wanderfalken gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten i.d. aktuellen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 Nr. 4 u. 5 i.V.m. § 45 b Abs. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 323, erteilt wird.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a. innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und
- b. die Anlagen innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen werden.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 08.02.2023, eingereicht am 14.02.2023, formal vollständig am 17.04.2023 und zuletzt ergänzt am 19.02.2025, eine Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Herstellers Enercon E-160 EP5 E3, mit einer Nabenhöhe von 166,6 Metern und einer Leistung von 5.560 kW am Anlagenstandort Alpen, Gemarkung Menzelen, Flur 12, Flurstücke 310 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Da die Anlage unter die Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV fällt, erfolgte die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich.

Der Kreis Wesel ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Alpen und damit im Kreis Wesel realisiert werden soll.

In Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Gemeinde Alpen als:

Planungsamt

Kreis Wesel als:

FD 53 - Gesundheitswesen
FD 60 - Landschaftsplanung und Artenschutz
FD 63-1-2 - Bauordnungsamt
FD 63-1-2 - Brandschutzdienststelle
FD 66-1-1 – Altlasten
FD 66-1-1 – Abfallwirtschaft
FD 66-1-2 - Wasserwirtschaft
FD 66-1-3 – Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bezirksregierung Düsseldorf als:

Dezernat 26 – Luftverkehr
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung
Dezernat 35 – Denkmalschutz
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur- und Landschaftliche Kulturpflege

Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege

Stadt Wesel

Stadt Rheinberg

Außer Vorschlägen zu Nebenbestimmungen sind von den Behörden keine Hinderungsgründe, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen würden, genannt worden.

Deren zum Vorhaben vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses mit 6,5% der Herstellungskosten angesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde auf Basis der vorgelegten Kostenabschätzung des Herstellers bestimmt.

Aufgrund des Abstandes von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Situation am Vorhabenstandort ist festzustellen, dass dieser nicht in einer ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone des Teil-Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Alpen, welcher am 12.01.2024 durch Bekanntmachung rechtswirksam geworden ist, liegt. Der Vorhabenstandort liegt ebenfalls nicht einem Windenergiegebiet des Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplanes des Regionalverbandes Ruhr.

Im Zusammenhang mit dem Ablehnungsbescheid des beantragten Vorhabens unter anderem wegen einer angenommenen fehlenden planungsrechtlichen Zulässigkeit vom 22.02.2024 und dem anhängigen Klageverfahren beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Az.: 7 D 120/23 AK, wurde seitens der MLK Consulting GmbH & Co. KG die Rechtskraft des v.g. Teil-Flächennutzungsplanes durch ein Normkontrollverfahren beim OVG NRW, Az.: 7 D 23/24.NE, angefochten. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs vom 07.11.2024 zwischen der MLK Consulting GmbH & Co. KG, der Gemeinde Alpen und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel wurde unter anderem der v.g. Ablehnungsbescheid aufgehoben und die ausnahmsweise planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabenstandortes festgestellt.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist folgendes anzumerken:

Die Anlage befindet sich im Einwirkungsbereich von 6 weiteren Windkraftanlagen, womit diese kumulierten 7 Anlagen eine Windfarm Sinne der Nr. 1.6.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer „allgemeinen“ Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 12 des 50. Jahrgangs vom 06.03.2025 sowie im gemeinsamen UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben.

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken mit Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der MLK Consulting GmbH & Co. KG eine Stellungnahme zu den Schallimmissionen vorgelegt.

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose weist aus, dass der Betrieb der Anlage an zehn Immissionsorten zu keiner Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichterwertes (IRW) führt, da die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten mindestens 8 dB(A) unter dem IRW liegt und dementsprechend als irrelevant gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm einzustufen ist. In der Prognose sind ausreichende Sicherheitszuschläge für den oberen Vertrauensbereich verwendet worden, die dafür sorgen, dass die ermittelten Immissionswerte „auf der sicheren Seite“ liegen.

Ebenso sind Abschaltvorkehrungen getroffen, um die Einwirkungen durch Schattenwurf auf 30 Minuten/Tag und in der Summe auf 30 Stunden/Jahr bzw. 8 Stunden/Jahr Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) zu begrenzen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage war stattzugeben, da nach dem Ergebnis der Prüfungen in dem durchgeführten Verfahren feststeht, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG hier vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Im Auftrag

Bergendahl

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe aufzubewahren und den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-4 - Immissionsschutz

3. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Dem Kreis Wesel ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, in der bestätigt wird, dass die Windkraftanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung). Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss nach Inbetriebnahme eine akustische FGW-konforme Messung vorgelegt werden.
 - Erklärung des Herstellers der Anlagen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

5. Ein Wechsel des Betreibers ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Die mit diesem Bescheid genehmigten Windkraftanlage dürfen nur an dem unter Punkt I dieses Bescheides genannten Standorten errichtet werden.

Schall

7. Die von der Windkraftanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere, bereits bestehende und in den Antragsunterlagen berücksichtigte WEA und andere solche Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die Windkraftanlage (siehe Punkt I) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Gesamtbelastung durch Geräuschimmissionen durch die von den Anlagen verursachte Zusatzbelastung, an den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. 2.3 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 i. V. mit Nr. A.1.3 des Anhangs, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreitet - gemessen und bewertet nach der TA Lärm. Die Bezeichnung der Immissionspunkte stimmen mit dem Schallgutachten, Bericht Nr. 22982-1 vom 08.03.2022, der SAB Scholz Akustikberatung, Arkonastraße 45 – 49 in 13189 Berlin, überein, welches Bestandteil des Genehmigungsantrages ist.

Maßgebliche Immissionsorte sind:

Name	Adresse	Schutz- bedürftigkeit	IRW tags	IRW nachts
IP01	Weyerhof 1, Alpen	MI	60	45
IP02	Rößweg 22, Alpen	MI	60	45
IP03	Borther Weg, 7 Alpen	WA	55	40
IP04	Borther Weg, 2 Alpen	MI	60	45
IP05	Riller Feld 14, Alpen	MI	60	45
IP06	Adolfstr. 1/3, Wesel	MI	60	45
IP07	Adolfstr. 9, Wesel	MI	60	45
IP08	Weseler Str. 224, Wesel	MI	60	45
IP09	Weseler Str. 301, Wesel	MI	60	45

IP10	Weseler Str. 332, Wesel	MI	60	45
------	-------------------------	----	----	----

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

8. Die Windkraftanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windkraftanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
9. Die Windkraftanlage ist jeweils zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben (Enercon GmbH, Dokument Nr. D02444386/2.0-de / DA vom 01.12.2021) und unten angegebenen Oktavbandspektren zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte

WEA 1 – Mode NR VIII s							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{W,Okt,Hersteller} [dB(A)]	76,4	82,8	89,3	92,5	93,2	90,7	82,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB						
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB						
L_{e,max,Okt} [dB(A)]	78,1	84,5	91,0	94,2	94,9	92,4	84,2
L_{o,Okt} [dB(A)]	78,5	84,9	91,4	94,6	95,3	92,8	84,6

$L_{W,Okt,Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)})$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

10. Die Windkraftanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten für **den Betriebsmodus NR VIII s** der WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windkraftanlage selbst oder einer anderen Windkraftanlage gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung 9 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schallgutachten, Bericht Nr. 22982-1 vom 08.03.2022, der SAB Scholz Akustikberatung, Arkonastraße 45 – 49 in 13189 Berlin, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Schallgutachten, Bericht Nr. 22982-1 vom 08.03.2022, der SAB Scholz Akustikberatung, Arkonastraße 45 – 49 in 13189 Berlin, ermittelten auf Seite 15 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Wesel FD 66-1-4 in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

11. Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 10 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung 9 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der

Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmung aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Wesel – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

12. Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 11 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von $KTN \geq 2$ dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Wesel - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
13. Durch ein Fernüberwachungssystem sind Wind- und Anlagendaten aufzuzeichnen, ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Wesel FD 66-1-4 vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus der Anlagen im 10-min-Mittel erfasst werden.
14. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 9 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schallgutachten, Bericht Nr. 22982-1 vom 08.03.2022, der SAB Scholz Akustikberatung, Arkonastraße 45 – 49 in 13189 Berlin, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose, Seite 13, Bericht Nr. 22982-1 vom 08.03.2022, der SAB Scholz Akustikberatung, Arkonastraße 45 – 49 in 13189 Berlin, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
15. Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist durch eine FGW-konforme akustische Abnahmemessung der Nachweis zu führen, dass die in den Nebenbestimmung 9 benannten Emissionsdaten der Anlagen bei Nachtbetrieb nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden. Hierzu ist das Geräuschemissionsverhalten im

gesamten Arbeitsbereich bis zum Erreichen einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe bzw. bis zum Erreichen von 95% der elektrischen Nennleistung (Normalbetrieb), durch Messung eines nach § 26 BImSchG anerkannten Gutachters auf der Basis der „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils aktuellen Fassung, (Hg.: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel), ermitteln zu lassen.

Die Auftragsvergabe zur v. g. Messung ist innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

Spätestens nach drei Jahren nach Inbetriebnahme muss die akustische Abnahmemessung durchgeführt worden sein.

16. Anstelle der Abnahmemessung kann der Nachweis auch durch Vorlage von mindestens drei Messberichten baugleicher Referenzanlagen bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde geführt werden.
17. Der Gutachter ist zu beauftragen, vor Beginn der Messungen die zu vermessenden Anlagen sowie die Messplanung in Absprache mit dem Kreis Wesel FD 66-1-4 festzulegen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 direkt zuzuleiten.
18. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schatten

19. Die von der Genehmigung erfasste Windkraftanlage sind so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen durch die von den Anlagen verursachte Zusatzbelastung, an allen im Einwirkungsbereich der Anlagen gelegenen Grundstücken mit Wohnbebauung insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet. Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus dem Schattenwurfgutachten, Bericht Nr. SWP_21-017-00 vom 15.12.2021 der MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33 in 41812 Erkelenz, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist.
20. Die Schattenwurfprognose, Bericht Nr. SWP_21-017-00 vom 15.12.2021 der MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33 in 41812 Erkelenz, weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP A bis D, F, G, I, K, M bis O und T bis W

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An allen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

21. Um sicherzustellen, dass es an den im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage gelegenen Grundstücken mit Wohnbebauung nicht zu einer erheblichen Belästigung durch den von der Rotation der Rotoren verursachten Schattenwurf kommen kann, ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Windkraftanlage für die Zeit des Schattenwurfes abschaltet, sobald die in Nebenbestimmung Nr. 18 genannten Richtwerte an den jeweiligen Immissionsorten erreicht oder überschritten werden. Dabei gelten für Abschaltvorrichtungen, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigen, die realen Werte; für Abschaltvorrichtungen ohne Berücksichtigung meteorologischer Parameter, die astronomisch möglichen Werte.
22. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
23. Die Abschaltzeiten der Windkraftanlage aufgrund von Schattenwurf sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 auf Verlangen zu übersenden. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
24. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die genehmigte Windkraftanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 18 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
25. Sofern die Lage ständiger Arbeitsplätze in vom Schattenwurf betroffenen Betriebsstätten von der Betreiberin nicht oder nicht vollständig ermittelt werden kann, ist beim Auftreten und Feststellen von unzulässigen Schattenwurfimmissionen, auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde eine entsprechende Nachprogrammierung der Anlagensteuerung vorzunehmen.
26. Sofern sich nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage herausstellt, dass die eingestellten Zeitfenster für die Abschaltung der Windkraftanlage den Schattenwurf auf das betroffene Grundstück nicht korrekt erfassen, ist eine entsprechende Nachprogrammierung der Abschaltautomatik vornehmen zu lassen.

Flugsicherheit

27. Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 24.04.2020)“, Anhang 2 zulässig ist.
28. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windkraftanlage gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.

Diskoeffekt

29. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 60 – Untere Naturschutzbehörde

Artenschutzrecht

30. **AUFLAGE: Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen vor Kollision**

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Fledermäusen durch Kollision ist die WEA Menzelen (602 20298/23) vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn in den genannten Zeiträumen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind (vgl. Leitfaden NRW, Modul A, Seite 45 Nr. 2 – I.):

- Temperaturen von mehr als 10 Grad Celsius sowie
- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (im 10 min-Mittel)

Vor Inbetriebnahme ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltungsvorrichtung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Lufttemperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Hinweis: Es steht der Antragstellerin frei, nach der Inbetriebnahme der WEA über ein fachgerechtes akustisches Monitoring in Gondelhöhe nachzuweisen, dass die festgesetzte Betriebszeitenbeschränkung modifiziert werden kann (Erfassung hat über 2 vollständige Aktivitätsphasen zu erfolgen.)

AUFLAGENVORBEHALT

Für den Fall, dass die Antragstellerin von der Möglichkeit eines freiwilligen Gondelmonitorings Gebrauch macht, wird die Genehmigungsbehörde über eine Anpassung der vorliegend festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz nach Maßgabe ordnungsgemäß erhobener Gondelmonitoringdaten entscheiden und behält sich insoweit eine Anpassung der vorliegend festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz vor (Erweiterung/Reduzierung/ Aufhebung/Beibehaltung).

31. AUFLAGE: Brutvogelschutz - Bauzeitenregelung

Zum Schutz der Gelege von Bodenbrütern/Brutvögeln im Bereich des Vorhabens (es handelt sich um den Bereich der Kranstellfläche, des Fundamentes und des Lagerplatzes) ist die Baufeldräumung (Erdarbeiten, Bewuchsentfernung, Gehölzrückschnitte u.ä.) außerhalb der Brutzeit (d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) durchzuführen.

Eine Ausführung dieser vorbereitenden Arbeiten innerhalb der Brutzeit ist nur zulässig, wenn eine erfahrene Fachperson (z.B. Biologe/Biologin, Landschaftsarchitekt/in etc.) kurz vor Arbeitsbeginn nach Inaugenscheinnahme bescheinigt hat, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht ausgelöst werden (Negativ-Nachweis).

Sollte eine Brut nachgewiesen werden (Positiv-Nachweis), ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und die das Brutvorkommen beeinträchtigenden Bauarbeiten sind unverzüglich bis zur Lösungsfindung einzustellen. Die Wahrung der Artenschutzbelange ist ununterbrochen zu garantieren. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn (Bau der WEA) sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.

32. AUFLAGE: Artenhilfsprogramm-Zahlung gem. Anlage 2 BNatSchG (Schutz der Flusseeschwalbe)

Betragsermittlungsverfahren:

Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine jährliche Zahlung in ein Artenhilfsprogramm zu veranlassen. Für das Jahr, in dem die Inbetriebnahme erfolgt, wird eine Zahlung bezogen auf die Anzahl der vollen Betriebsmonate festgesetzt. Es gilt: für jedes darauffolgende Kalenderjahr (Jan-Dez) ist jeweils bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres die **aktuelle Ertragsituation** durch **schriftliche Meldung des sog. VBHr-Wertes** (*die Anzahl der realen Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage des vergangenen Kalenderjahres im Sinne der Anlage 2 Pkt. 1 u. 4*) -bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr- bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der Wert ist zu belegen. Auf der Basis des mitgeteilten Wertes „VBHr“ errechnet die Behörde die Höhe des Betrags (Zahlung „Artenhilfsprogramm“) und teilt der Antragstellerin den Betrag (jährlich) schriftlich mit [nachfolgend: Zahlungsmittelung über die artenschutzrechtliche Kompensation (Flusseeschwalbenkonflikt)]. Dies gilt entsprechend auch für das erste Betriebsjahr („Inbetriebnahmejahr“).

Zahlungsziel:

Die Zahlungspflicht besteht für die Dauer des Windenergieanlagenbetriebs, längstens für die Dauer von 20 Jahren (ab Inbetriebnahmedatum). Spätestens bis zum 31.05. eines jeden relevanten Jahres ist nach der Meldung (VBHr) und nach Erlass der Zahlungsmitteilung über die artenschutzrechtliche Kompensation (Flusseeeschwalbenkonflikt) der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag (Zahlung „Artenhilfsprogramm“) zu überweisen.

Zahlungsdetails:

Der Betrag ist jeweils fristgerecht an die Bundeskasse zu überweisen. *Kontoverbindung:*

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale, IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40, BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig) unter Angabe des Kassenzzeichens, das in der Zahlungsmitteilung aufgeführt wird.

33. AUFLAGE: Schutz der Flusseeeschwalben

- Die Baufertigstellung und Inbetriebnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Die dauerhafte Außerbetriebnahme ist der unteren Naturschutzbehörde gleichsam anzuzeigen.
- Binnen einer Woche nach Überweisung des festgesetzten Betrags (Artenhilfsprogramm-Zahlung) ist der unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis darüber zu übersenden. Dies ist jährlich zu veranlassen.

Eingriffsregelung, Landschaftsschutz

34. Der Baubeginn (WEA-Errichtung) ist der unteren Naturschutzbehörde (FD 60) zwei Wochen vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Bauleitung zu benennen.
35. Vor Baubeginnanzeige ist der Erwerb von 3.151 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) aus einem vom Kreis Wesel anerkannten Ökokonto nachzuweisen. Der Erwerb der ÖWE muss einer Mindestflächengröße von 1.669 m² entsprechen und dem Eingriff in Natur und Landschaft müssen bodenverbessernde Maßnahmen zugeordnet werden (z.B. Brachen, Extensivgrünland etc.).
36. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist vor Baubeginn durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von **26.097,43 €** (s. S. 37 eingereichter landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP) zu kompensieren (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Der Betrag ist an den Kreis Wesel, untere Naturschutzbehörde, auf eines der im Briefkopf genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe des Kassenzzeichens: 064465627/2667 und des Aktenzeichens 602/20298/23 fristgerecht zu überweisen.
37. Abweichend von den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (LBP, Kapitel 6) gilt bezogen auf die Maßnahme V 3 (*Verwendung des anfallenden Bodenaushubs vor Ort*) folgendes:
Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Unterbodens ist zur Errichtung der temporären Baubedarfsflächen die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten. Besonders verweise ich auf Punkt 6.3.2 der DIN wonach

temporäre (Bau-)Flächen bei einer Beanspruchung bis zu 6 Monate ohne Abtrag des Oberbodens herzustellen sind.

38. Die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen (nach Kapitel 7.1, LBP) sind mir spätestens sechs Monate nach dem Stichtag der Baufertigstellungsanzeige nachzuweisen. Der ursprüngliche Zustand der Bodenoberfläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig herzustellen. Ggf. verdrängtes Erdmaterial ist abzufahren. Das Auffüllen von Bodenunebenheiten ist nicht zulässig.

Hinweise:

- Die o.g. Nebenbestimmungen gelten auch im Rahmen der Rechtsnachfolge.
- Die durch Baustraßen und die Verlegung der Einspeisungs- und Versorgungsleitungen *außerhalb* des Baugrundstücks ggf. erzeugten Eingriffe in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild bedürfen (vor Beginn der Baumaßnahme) der **gesonderten Genehmigung** der unteren Naturschutzbehörde. Sie sind *nicht* Bestandteil *dieser* Genehmigung.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde

Baulast

Auf die Baulasteintragung, Aktenzeichen: 6031/00071/25, 6031/00178/25 und 6031/00179/25 wird hingewiesen.

Auflagen Brandschutz

Zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) **sind die Forderungen des Brandschutzingenieurs hinsichtlich der Bauausführung bis zur Fertigstellung verbindlich, soweit die Betriebsführung angesprochen ist, stets zu beachten:**

39. Das geprüfte Brandschutzkonzept des Typs ERERCON E-160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 16.07.2021 in der Verbindung mit dem geprüfte Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept BSK1622 des Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen vom 14.03.2022 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
40. Die unter IV.1.1 des Schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes beschriebene Zufahrt mit einer Befestigung für eine Achslast von 12 t darf nach Errichtung der Anlage nicht zurückgebaut werden, damit sie als Zufahrt für die Feuerwehr nutzbar ist.
41. Unter IV.1.2 des Schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes ist die Durchführung eines Löschangriffes auf einen Brand im Turmfuß beschränkt. Bei einem Brand in der Gondel besteht im Brandverlauf die Gefahr, dass brennende Teile in größerem Umkreis herabfallen. In diesem Fall muss eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

Der beschriebenen Entnahme von Löschwasser aus den benachbarten Baggerseen kann seitens der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden, wenn eine Entnahme durch die Feuerwehr nach DIN 14210 (Löschwasserteiche) mit Entnahmestelle, Bewegungsfläche für ein Feuerwehrfahrzeug, Kennzeichnung, und jederzeitigem Zugang für die Feuerwehr sichergestellt ist. Die Löschwasserentnahme im Brandfall ist mit dem Betreiber der Baggerseen öffentlich-rechtlich (Baulast) zu sichern (in Bezug auf die Nutzung der befahrbaren Flächen und der Errichtung der Entnahmestelle).

42. Die Kontaktnummer des Betreibers der Windkraftanlage ist am Turmfuß anzubringen, so dass sie aus ca. 50 m Entfernung lesbar ist.

Auflagen Bauordnung

43. Es sind ausreichend Hinweisschilder „Eisabfall“ an geeigneter Stelle aufzustellen.
44. Die „Auflagen“ und „Bedingungen“ der einzelnen Prüfbescheide aus den typengeprüften Dokumentationen mit zugehörigen Prüfberichten und gutachterlichen Stellungnahmen werden, sofern optional ausgeführt, Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.
45. Die in den einzelnen Prüfberichten genannten Berichte sind so vorzuhalten, dass sie der Bauaufsicht auf Anforderung innerhalb eines Werktags vorgelegt werden können.
46. 4 Wochen vor der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 68 (1) BauO NRW 2018 einzureichen:
47. Typenprüfung der Maschinenbauteile mit Benennung der zur Ausführung kommenden Optionen
48. Typenstatik mit Benennung der zur Ausführung kommenden Optionen und – falls erforderlich
- ergänzender geprüfter Standsicherheitsnachweis für eine von der Typenstatik abweichende Gründung
49. Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Typenstatik, ggf. der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft wurden und die Konformität der o.g. Bauvorlagen mit dem beantragten Vorhaben und den konkreten Verhältnissen am Vorhabenstandort bestätigt wird.

50. Bodengutachten und
- Bestätigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass keine Prüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau erforderlich ist,

oder

- Bescheinigung eines staatlichen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau, dass das Bodengutachten von ihm aufgestellt oder geprüft wurde.

51. Turbulenzgutachten und

- Bestätigung des Gutachters, dass das Ergebnis des Turbulenzgutachtens auch unter Beachtung der Typenprüfung und der konkret für die Anlage gewählten Optionen zutreffend ist und aufrechterhalten wird.

52. Der Baubeginn ist gemäß § 74 (9) BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck (Baubeginnanzeige) schriftlich mitzuteilen.

53. Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 56 BauO NRW 2018

- verantwortliche Bauleiter/in
- zuständige Fachbauleiter für den baulichen Brandschutz (z. B. Aufsteller des Brandschutzkonzeptes)

zu benennen.

54. Weiterhin ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

55. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage gemäß § 74 Abs. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur / verantwortlichen Fachbauleiter abgesteckt werden. **Das Protokoll über die Absteckung ist der Bauaufsicht unverzüglich vorzulegen.**

56. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung mit dem beiliegenden Vordruck (Schlussabnahme) anzuzeigen.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst dann genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine Anlage darf darüber hinaus erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umgang sicher benutzbar sind.

57. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen.

Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, zur Bescheinigung gehören die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen.

- Bescheinigungen des Fachbauleiters/der Fachbauleiterin für Brandschutz über stichprobenhafte Kontrollen.

Der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin hat zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt MRL des Herstellers

Hinweise

Nach § 35 (5) Satz 2 BauGB ist für Windkraftanlagen im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen, Aufstellflächen) zu beseitigen und mit kulturfähigem Boden zu überdecken. Die Genehmigungsbehörde soll nach § 35 (5) Satz 3 BauGB die Einhaltung der Verpflichtung durch geeignete Mittel dauerhaft sicherstellen, was hier durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaftserklärung erfolgt.

Wird die erforderliche Sicherheitsleistung bei einer Rechtsnachfolge vom Rechtsnachfolger nicht erbracht, kann die Genehmigung gemäß § 49 (2) Nr. 3 VwVfG widerrufen werden.

Sollten die in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes schriftliche Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig ist.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des untertägigen Abbaus der esco european salt company GmbH & Co. KG. Wegen evtl. zu berücksichtigender bergbaulicher Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wird empfohlen, sich mit der esco european salt company GmbH & Co. KG, esco european salt company GmbH & Co. KG, Werk Borth, Karlstraße 80, 47495 Rheinberg in Verbindung zu setzen.

Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Ihre zuständige Bauberufsgenossenschaft erhält eine Durchschrift dieser Baugenehmigung zur Kenntnis.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-1 – Altlasten

58. Alle Erdarbeiten sowie die Umsetzung der unter 6 (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden) des LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zum Schutzgut Boden sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

59. Vor Beginn der Arbeiten ist dem FD 66-1-1 Altlasten der/die verantwortliche Ansprechpartner/in für die bodenkundliche Baubegleitung zu benennen.
60. Der zukünftige Rückbau der Anlagen ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-1 – Abfallwirtschaft

Neubaumaßnahmen

61. Die bei der Errichtung und beim Betrieb im Zusammenhang mit Wartungs- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
62. Sofern zur Herrichtung von Zuwegungen, Kranstell-, Montage- oder Lagerflächen RC-Material eingesetzt werden soll, sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Rückbaumaßnahmen

63. Die beim Abbruch/Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der zurzeit gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) und die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
64. Es ist hier vor allem auf die ordnungsgemäße Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wie z.B. Trafoöle, Schmier- und Betriebsstoffe zu achten. Die erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde des Kreises Wesel vorzulegen.
65. Bei einer geplanten Verwertung des anfallenden Bauschutts (z.B. von den Fundamenten oder wiederaufzunehmenden Zufahrten aus RC-Schotter) sind ebenfalls die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten und einzuhalten.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-2 – Untere Wasserwirtschaftsbehörde

Wasserrechtliche Hinweise

- Sollen wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt werden, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind z.B.:

- Einleiten von gefasstem Niederschlagswasser in das Grundwasser
- Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär)

- Der Einbau von RC-Material (z.B. als Tragschicht) wird seit dem 01.08.2023 durch die Ersatzbaustoffverordnung geregelt. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Wesel unter:
<https://www.kreis-wesel.de/Einbau-von-mineralischen-Ersatzbaustoffen>
- Müssen für den Bau der erdverlegten Kabeltrasse (nicht Antragsgegenstand) Gewässer gequert werden, so ist hierfür im Vorfeld eine Genehmigung nach § 22 LWG in Verbindung mit § 36 WHG schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die erst bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichbruch) oder bei einem seltener als einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser überflutet werden. Gemäß § 78b sollen Bauliche Anlagen innerhalb dieser Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- Der Starkregengefahrenhinweiskarten für seltene und extreme Starkregenereignisse ist zu entnehmen, dass der Standort der WEA sowie Bereiche der Kranstellfläche / Zuwegung (teilweise) durch die überschwemmten Flächen überlagert wird. Die möglichen Auswirkungen sollten in den Auslegungen der WEA berücksichtigt werden

Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

66. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens:

III-0589-23-BIA

mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, anzuzeigen.

Die tatsächlichen Bauhöhen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

Nebenbestimmungen des Dezernates 26 der Bezirksregierung Düsseldorf – Zivile Luftfahrtbehörde

67. Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WKA in Meter ü. NHN
WEA 1	6 ° 32' 58,95" / 51° 37' 4,91"	267,60

68. Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.02.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) versehen werden.

Tageskennzeichnung:

69. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
70. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
71. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
72. Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum

Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung

73. Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
74. Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
75. Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
76. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
77. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.
78. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuert gemäß 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.
79. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

80. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

81. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

82. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

83. Es wird darauf hingewiesen, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Streitkräfte und der Luftrettung zum Einsatz.

84. Es wird verfügt, dass auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

85. Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:
 - a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernisbefeuerung mit 25 mW/SR
 - b) eine emittierte Wellenlänge von 850 nm
 - c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute

- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel

Hinweis

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil (Rot- und Infrarot-LED) sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

86. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!
87. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707 55555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
88. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
89. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
90. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer „W-rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

91. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

92. Das Datum des Baubeginns der Anlage ist dem **Dezernat 26 - Luftverkehr** - mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
93. Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Dezernat 26 - Luftverkehr - spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Mitteilung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - b. Name des Standortes
 - c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN Höhensystem DHHN 92]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung]
94. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr dem Dezernat 26 - Luftverkehr – mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
95. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 führt

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

96. Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Nebenbestimmungen des Dezernates 55 der Bezirksregierung Düsseldorf – Technischer Arbeitsschutz –

97. Spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlage (WEA) ist die EG-Konformitätserklärung für die besagte Anlage an die BImSchG-Genehmigungsbehörde zu übergeben.

Hinweis

Windenergieanlagen (WEA) unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG.

Gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG darf „sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

- die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
- die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23

Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1. Antrag gemäß BImSchG (Formular Blatt 1-3)

1.1 Formular 1 vom 08.02.23	3 Blatt
1.2 Formulare 2-8.5	20 Blatt

2. Projektbeschreibung

2.1 Projektbeschreibung	8 Blatt
2.2a Anzeige gem. §52b BImSchG	1 Blatt
2.2b Handelsregisterauszug Lohmann Komplementär GmbH vom 08.02.23	2 Blatt
2.2c Handelsregisterauszug MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 08.02.23	2 Blatt

3. Pläne

3.1 Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
3.2 Lageplan mit Abständen 1:10.000	1 Blatt
3.3 Lageplan mit Abstands- u. Kranstellflächen 1:5.000	1 Blatt
3.4 Amtlicher Lageplan des Vermessungsbürps Cüppers & Bommers, Nr. 22-0022L vom 12.11.2024	4 Blatt
3.5 Abstandsflächenberechnung	1 Blatt

4. Bauvorlagen

4.1 Bauantragsformular und Statistikbogen vom 30.01.23	2 Blatt
4.2 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck vom 30.01.23	2 Blatt
4.3 Betriebsbeschreibung auf amtlichen Vordruck vom 30.01.23	4 Blatt
4.4 Bescheinigung Architektenkammer Dipl.-Ing. Roland Heide, A 24453	1 Blatt
4.5 Antrag auf Anwendung der BauO NRW vom 05.12.24	1 Blatt

5. Ermittlung der Herstellungskosten

1 Blatt

6. Anlagenbeschreibung ENERCON E-160 EP5 E3 (166,6 m Nabenhöhe)

6.1 Technische Anlagenbeschreibung, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02225927/4.1-de vom 10.08.2021	16 Blatt
6.2 Technische Beschreibung – Turm, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02375238/0.3-de	1 Blatt
6.3 Technische Beschreibung - Fundamente kreisförmige Flachgründung, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02382144/2.1-de	1 Blatt
6.4 Technische Beschreibung – Schalloptimierung, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0808846/2.1-de	1 Blatt
6.5 Technische Beschreibung - Schattenwurf- und Artenschutzsystem, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02460580/0.2-de	1 Blatt
6.6 Technische Beschreibung - Befuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0248364-11 vom 25.05.2020	10 Blatt

6.7a Technische Beschreibung - Regulierung durch Sichtweitenmessgeräte, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0293153-2 vom 30.11.2020	7 Blatt
6.7b Anerkennung Deutscher Wetterdienst Sichtweitensensor Typ Biral SWS-100 Visibility Sensor vom 30.04.2015	4 Blatt
6.8 Technische Beschreibung - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0666851-2 vom 07.04.20	12 Blatt
6.9 Technisches Datenblatt - Betriebsmodus 0 s, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02250920/1.0-de	15 Blatt
6.10 Technisches Datenblatt - Leistungsoptimierte Schallbetriebe, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02444386/2.0-de vom 01.12.2021	56 Blatt
6.11 Information Störfallverordnung	1 Blatt

7. Bauzeichnungen ENERCON E-160 EP5 E3 (166,6 m Nabenhöhe)

7.1 Ansichtszeichnungen modularer Stahlturm, ID KM1515473 vom 28.05.21	1 Blatt
7.2 Gondelschnitt, ID D02399059/0.1 – de/en vom 17.06.21	1 Blatt
7.3 Fundamente, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02382144/2.1-de	1 Blatt

8. Angaben zu Abfällen / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Technisches Datenblatt - Abfallmengen EP5, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0801247/2.0-de	1 Blatt
8.2 Stellungnahme zur Abfallentsorgung, ENERCON	1 Blatt
8.3 Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe EP5, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D02399222/1.1-de vom 03.08.21	14 Blatt
8.4 Sicherheitsdatenblätter	
8.5 Herstellererklärung zur Abwasserentstehung, ENERCON	1 Blatt
8.6 ENERCON Maßnahmenkatalog Aufbau WEA in Wasserschutzgebieten	7 Blatt

9. Koordinatenliste

9.1 Koordinatenliste	1 Blatt
9.2 Datenblatt informelle Anfrage Bundeswehr	1 Blatt

10. Errichtungs- und Erschließungsverkehr

1 Blatt

11. Sicherheitseinrichtungen

11.1 Technische Beschreibung – Anlagensicherheit, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0765718-1 vom 29.05.2019	10 Blatt
11.2 Technische Beschreibung – Brandschutz, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0736681/4.2-de vom 27.01.21	6 Blatt
11.3 Brandschutzkonzept Büro Monika Tegmeier vom 16.07.2021, Nr. E-160EP5/E3/166/HAT	24 Blatt
11.4 Brandschutzkonzept Janssen BSK 1622 vom 14.03.2022, BSK1622	10 Blatt
11.5 Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
11.6 Technische Beschreibung – Blitzschutz, ENERCON, Dokument ID D0260891-12 vom 26.11.20	16 Blatt
11.7 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung, ENERCON E-160 EP5 E3, Dokument ID D0827984/3.1-de vom 25.01.21	12 Blatt

Ordner 2 von 2

12. Angaben zum Arbeitsschutz

12.1 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, ENERCON vom 30.08.21	1 Blatt
12.2 Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, ENERCON Dokument ID D0446785/2.3-de vom 22.03.21	5 Blatt
12.3 Produktkonformität, ENERCON	2 Blatt
12.4 Muster Konformitätserklärung E-160, ENERCON D0376121-15/QA	2 Blatt

13. Immissionsprognosen

13.1 Schallimmissionsprognose Nr. 22982-1 vom 14.02.2022, SAB Scholz Akustikberatung	72 Blatt
13.2 Schattenwurfprognose SWP_21-017-00 vom 15.12.2021, MLK Consulting GmbH & Co. KG	28 Blatt

14. Unterlagen zur Standsicherheit

14.1a Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation, ENERCON E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01 vom 20.12.21	182 Blatt
14.1b Beileger typengeprüften Dokumentationen	1 Blatt
14.2 Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01 vom 20.12.21	33 Blatt
14.3 Gutachten Standorteignung Bericht-Nr. I17-SE-2022-025 vom 19.02.2022, I17-Wind GmbH & Co. KG	34 Blatt
14.4 Bodengutachten und Prüfstatik werden vor Baubeginn nachgereicht	1 Blatt

15. Angaben zum Anlagenrückbau

15.1 Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom 5.12.2024	2 Blatt
15.2 Rückbaukosten / Bürgschaftshöhe	1 Blatt

16. Umweltgutachten

16.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls von 03.2023, Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt	24 Blatt
16.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan von 03.2023 Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt	50 Blatt
16.3 Artenschutzgutachten aus Dezember 2024 Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt	62 Blatt

**17. Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung Bericht Nr. 22-1-3001-000-OF
Ramboll vom 07.02.2022**

22 Blatt

18. Eisfallgutachten Nr. 20-1-3001-000-EB Ramboll vom 11.02.2022

28 Blatt

Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid 170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23

Allgemeine Hinweise

1. Bei der Ausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):
 - (x) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I. S. 123) in der zurzeit geltenden Fassung
 - (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 232)
 - (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
 - (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
 - (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7
 - (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau
 - (x) Arbeitsstätten- VO vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien
 - (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002
 - (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
 - (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009
 - (x) Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77)
 - (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012
 - (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988)
 - () Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), i.V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

- (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (SGV. NRW. 28).
- (x) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S.886) in der zurzeit geltenden Fassung
- () Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte) 11. BImSchV vom 29.04.04
- (x) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm- vom 26.August 1998
- () Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.Juli 2002
- () Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 1996
- () Störfall-Verordnung - 12. BImSchV – vom 08.12.2017
- () Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 20.06.2002
- (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-)
- (x) Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
- () Eine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgreifende Genehmigung für die Versuchsanlage kann mit weitergehenden Immissionsschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Zeitdauer von zwei Jahren wird kalendermäßig bestimmt.
- (x) Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung
- () Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung
- () Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz –WindBG), Artikel 1 Gesetz vom 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202

2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Kreis Wesel unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 16 BImSchG.
 4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs.1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
 5. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
 6. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).

Anlage 4 zum Genehmigungsbescheid 170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23

Briefadresse
MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

E-Mail: registratur-bauaufsicht@kreis-wesel.de

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 6031-00406/23
Grundstück Alpen, ~
Lagedaten Gemarkung Menzelen, Flur 12, Flurstück 310
Vorhaben Stellungnahme zur Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 246,6 m im Außenbereich der Stadt Alpen

Baubeginnanzeige

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Verantwortliche(r) Bauleiter/in _____

Berufsbezeichnung _____

Anschrift _____

Ausführender Bauunternehmer _____

Anschrift _____

Unterschrift Bauherr

Bitte beachten Sie die Rückseite

Anlage 5 zum Genehmigungsbescheid 170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23



Postfach 10 11 60
46471 Wesel

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genaue Bezeichnung des Vorhabens Stellungnahme zur Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 246,6 m im Außenbereich der Stadt Alpen Bauort (Straße, Hausnummer, Ortsteil) Alpen, ~ Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück) Gemarkung Menzelen, Flur 12, Flurstück 310
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	Firma, Anschrift Telefon (mit Vorwahl) Telefax (mit Vorwahl)
Unternehmerin / Unternehmer für den Rohbau (Von der Bauherrin / vom Bauherrn auszufüllen)	Firma, Anschrift Telefon (mit Vorwahl) Telefax (mit Vorwahl)
Bauleiterin / Bauleiter (Von der Bauherrin / vom Bauherrn auszufüllen)	Firma, Anschrift Telefon (mit Vorwahl) Telefax (mit Vorwahl)
Bauschein	Aktenzeichen: 6031-406/23 Erteilt am: Bauaufsichtsbehörde: Kreis Wesel –der Landrat–
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherr(in) MLK Consulting GmbH & Co. KG Herrn Heinrich Lohmann In Tenholt 33 41812 Erkelenz Telefon (mit Vorwahl) 02431 97272-0
<small>Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) hat die Bauherrin / der Bauherr nach § 14 Absatz 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin / des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin / des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.</small>	

Anlage 6 zum Genehmigungsbescheid 170.0003/24/1.6.2_66IM/20082/23

Briefadresse
MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

E-Mail: registratur-bauaufsicht@kreis-wesel.de

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 6031-00406/23
Grundstück Alpen, ~
Lagedaten Gemarkung Menzelen, Flur 12, Flurstück 310
Vorhaben Stellungnahme zur Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 246,6 m im Außenbereich der Stadt Alpen

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Hiermit zeige ich an, dass das obige Bauvorhaben am _____ fertiggestellt ist.
Die Bauzustandsbesichtigung kann durchgeführt werden.
Ich bitte um vorherige Terminabsprache. Telefon: _____

Mir ist bekannt, dass ich für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbesichtigung eine Gebühr zu zahlen habe.

Datum

Unterschrift Bauherr/in o. Bauleiter/in